

Hinweise für Prüfungsteilnehmer/innen an schriftlichen Prüfungen

1. Allgemein

- Bitte finden Sie sich ca. 15-30 Minuten vor Prüfungsbeginn am angegebenen Prüfungsort ein.
- Um evtl. Orientierungsprobleme zu vermeiden, informieren Sie sich bitte rechtzeitig vor dem Prüfungstermin über die genaue Lage des Prüfungsortes (Stadtpläne finden Sie z.B. im Internet).
- Da viele unserer Prüfungen landes- bzw. bundesweit einheitlich durchgeführt werden, müssen wir auf die exakte Einhaltung des vorgegebenen Prüfungsablaufs achten. Dadurch haben wir auch keinerlei Spielräume, um ggf. auf Verspätungen einzelner Prüflinge einzugehen.
- Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis und die Einladung mit und zeigen Sie beides auf Verlangen vor.
- Bitte bringen Sie sich auch eine Uhr (keine Smartwatch) oder Wecker zur Prüfung mit, da an manchen Prüfungsorten keine Uhr vorhanden ist!
- Soweit dieser Einladung ein Gebührenbescheid beigelegt ist, überweisen Sie die dort ausgewiesene Gebühr bitte vor Prüfungsbeginn.
- Bitte beachten: Bei mehreren Prüfungsteilen wird schon vor dem ersten Prüfungsteil die komplette Prüfungsgebühr erhoben. Teilzahlungen sind i.d.R. nicht möglich.

2. Erlaubte Hilfsmittel

- Es dürfen grundsätzlich nur die auf dem Deckblatt des Aufgabensatzes angegebenen Hilfsmittel verwendet werden.
- Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten sich keine unerlaubten Hilfsmittel im Arbeitsumfeld des Prüflings befinden.
- Kommentierungen oder sonstige Ergänzungen in zugelassenen Fachbüchern, wie z. B. Gesetzestexten oder Tabellenbüchern, gelten ebenfalls als unerlaubte Hilfsmittel, sofern nicht ausdrücklich alle Hilfsmittel erlaubt sind.

3. Täuschungshandlungen

- Der Einsatz unerlaubter Hilfsmittel, insbesondere auch die Verwendung sog. "Spickzettel" oder der verbale Kontakt zu anderen Prüfungsteilnehmern während der Prüfung kann zum Nichtbestehen der Prüfung führen. Dies gilt auch dann, wenn die Prüfungsaufsicht eine Weiterarbeit unter Vorbehalt gestattet.
- Über die konkreten Folgen einer Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuss, nach Anhörung des Prüflings.

4. Mobiltelefone, Funkalarmgeräte, etc.

- Das Mitbringen von Mobiltelefonen, Smartwatches oder anderer Sende- bzw. Empfangsanlagen zur Prüfung ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Versehentlich mitgebrachte Geräte können für die Prüfungsdauer, in ausgeschaltetem Zustand, bei der Aufsicht deponiert werden.
- Sollte der Prüfungsablauf durch den Einsatz eines derartigen Gerätes nachhaltig gestört werden, gelten die unter Punkt 4 geschilderten Konsequenzen.
- Werden diese Geräte zu Täuschungshandlungen eingesetzt, wird auf Punkt 3 verwiesen.

5. Störung des Prüfungsablaufs

- Wer durch sein Verhalten nachhaltig den Prüfungsablauf stört, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei wiederholten Störungshandlungen.
- Offensichtliche Mängel in den Prüfungsaufgaben, wie z. B. fehlende Angaben oder Anlagen, sind unverzüglich, ohne größere Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs der Aufsicht zu melden, damit diese für Abhilfe sorgt. Unsachgemäße und ausschweifende Debatten sind dabei zu vermeiden, da sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs führen.

6. Gesundheit/Prüfungsfähigkeit

- Jeder Prüfling muss vor Prüfungsbeginn über seinen Gesundheitszustand und über seine Prüfungsfähigkeit befinden. Ein Rücktritt von der Prüfung oder einzelnen Teilleistungen aus gesundheitlichen Gründen hat spätestens bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben zu erfolgen.
- Im Falle eines Rücktritts wird das Prüfungsverfahren, nach Maßgabe der Kammer, zum nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Dies wird i.d.R. mit dem folgenden regulären Prüfungstermin zusammenfallen.
- Nachträglich eingereichte ärztliche Bescheinigungen, die rückwirkend die Unfähigkeit zur Prüfungsteilnahme attestieren sollen, können nicht akzeptiert werden.